Bundesrat **Drucksache** **638/26**

04.11.26

AV - U

Verordnung
des Bundesministeriums
für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Sechste Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung

A. Problem und Ziel

Die indikativen Mittelzuweisungen für die Öko-Regelungen und die gekoppelten Zahlungen sowie die zugehörigen geplanten Einheitsbeträge sind aufgrund des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes in der GAP-Direktzahlungen-Verordnung festzulegen. Da bei Erlass der GAP-Direktzahlungen-Verordnung im Jahr 2022 davon ausgegangen worden war, dass sich die finanzielle Zuweisung für die Direktzahlungen im EU-Recht für das Jahr 2027 mit Blick auf den Übergang in die neue Förderperiode noch ändern könnte, wurden die Beträge zunächst nur bis einschließlich des Jahres 2026 festgesetzt. Von der nun aber im EU-Recht geschaffenen Möglichkeit, die Obergrenze für die Direktzahlungen in Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/2115 für das Antragsjahr 2027 anzupassen, wird jedoch kein Gebrauch gemacht. Damit müssen entsprechend den Vorgaben im GAP-Direktzahlungen-Gesetz die indikativen Mittelzuweisungen und die geplanten Einheitsbeträge für die Öko-Regelungen und für die gekoppelten Zahlungen auch für das Antragsjahr 2027 festgesetzt werden, damit im Antragsjahr 2027 alle Direktzahlungen einschließlich der Zahlungen für die Öko-Regelungen und der gekoppelten Zahlungen den landwirtschaftlichen Betrieben gewährt werden können.

B. Lösung

Die indikativen Mittelzuweisungen und geplanten Einheitsbeträge für die Öko-Regelungen und die gekoppelten Zahlungen werden für das Antragsjahr 2027 festgelegt.

C. Alternativen

Es kommt nicht in Betracht, vom Erlass der Änderungsverordnung abzusehen, da sonst die maßgebliche Rechtsgrundlage für die Gewährung von Zahlungen für die Öko-Regelungen und die gekoppelten Zahlungen für das Antragsjahr 2027 fehlt.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0720-2946

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten eingeführt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Regelungen sind nicht mit weitergehenden Belastungen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme verbunden.

Bundesrat **Drucksache** **638/26**

04.11.26

AV - U

Verordnung
des Bundesministeriums
für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Sechste Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung

Bundeskanzleramt
Staatsminister beim Bundeskanzler

Berlin, 4. November 2026

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Hendrik Wüst

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat zu erlassende

Sechste Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Philipp Amthor

Sechste Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung

Vom ...

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat verordnet aufgrund

– des § 6 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 4 Satz 1 sowie des § 8 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 und 2 des Marktorganisationsgesetzes des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), das durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und dem Organisationserlass vom 6. Mai 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 131), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,

– des § 2 und des § 20 Absatz 2 Nummer 2 und 3 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003; 2022 I Seite 2262), das zuletzt durch Artikel X des Gesetzes vom … (BGBl. Nr.…) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit,

– des § 2, des § 24 Absatz 2, des § 28 Absatz 2 und des § 34 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes:

Artikel 1

Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung

Die GAP-Direktzahlungen-Verordnung vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139, 2287), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. August 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

 a) Teil 3 Abschnitt 4 wird durch den folgenden Abschnitt 4 ersetzt:

„Abschnitt 4

Anpassungen von nach dem GAP-Direktzahlungen-Gesetz geplanten Einheitsbeträgen, Höchsteinheitsbeträgen und Mindesteinheitsbeträgen

§ 21a Anpassung von nach dem GAP-Direktzahlungen-Gesetz geplanten Höchsteinheitsbeträgen für das Antragsjahr 2023

§ 21b Geplanter Einheitsbetrag für die Umverteilungseinkommensstützung für das Antragsjahr 2027“.

2. In § 15 Absatz 1 wird die Angabe „2023 bis 2026“ durch die Angabe „2023 bis 2027“ ersetzt.

3. Die Überschrift von Abschnitt 4 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 4

Anpassungen von nach dem GAP-Direktzahlungen-Gesetz geplanten Einheitsbeträgen, Höchsteinheitsbeträgen und Mindesteinheitsbeträgen“.

4. Nach § 21a wird der folgende § 21b eingefügt:

„§ 21b

Geplanter Einheitsbetrag für die Umverteilungseinkommensstützung für das Antragsjahr 2027

(1) Abweichend von § 10 Absatz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes werden für das Antragsjahr 2027 für die Berechnung des geplanten Einheitsbetrags je Hektar der Gruppe 1 für die Umverteilungseinkommensstützung die im Rahmen von § 5 Absatz 1c des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes mitgeteilte Hektarzahl für diese Gruppe und die mit dem Faktor 0,6 multiplizierte Zahl der für die Gruppe 2 mitgeteilte Zahl der Hektare zusammengezählt.

(2) Abweichend von § 10 Absatz 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes ist für das Antragsjahr 2027 der geplante Einheitsbetrag je Hektar der Gruppe 1 der Betrag, der sich ergibt, wenn der Betrag der indikativen Mittelzuweisung nach § 9 Absatz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes durch die Summe nach Absatz 1 geteilt wird.“

5. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Tabelle wird nach der Spalte für das Antragsjahr 2026 die folgende Spalte eingefügt:

„Antragsjahr 2027
268 268 869 Euro
155 822 273 Euro
2 300 000 Euro
181 983 475 Euro

„Antragsjahr 2027
461 572 057 Euro
56 468 100 Euro
52 480 464 Euro“.

6. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird in der Tabelle nach der Spalte für das Antragsjahr 2026 die folgende Spalte eingefügt:

„Antragsjahr 2027
1 300 Euro
500 Euro
300 Euro“.

bb) In Buchstabe b wird in der Tabelle nach der Spalte für das Antragsjahr 2026 die folgende Spalte eingefügt:

„Antragsjahr 2027
200 Euro“.

cc) In Buchstabe c wird in der Tabelle nach der Spalte für das Antragsjahr 2026 die folgende Spalte eingefügt:

„Antragsjahr 2027
200 Euro“.

dd) In Buchstabe d wird in der Tabelle nach der Spalte für das Antragsjahr 2026 die folgende Spalte eingefügt:

„Antragsjahr 2027
1 000 Euro
450 Euro
200 Euro“.

b) In Nummer 2 wird in der Tabelle nach der Spalte für das Antragsjahr 2026 die folgende Spalte eingefügt:

„Antragsjahr 2027
60 Euro“.

c) In Nummer 3 wird in der Tabelle nach der Spalte für das Antragsjahr 2026 die folgende Spalte eingefügt:

„Antragsjahr 2027
600 Euro“.

d) In Nummer 4 wird in der Tabelle nach der Spalte für das Antragsjahr 2026 die folgende Spalte eingefügt:

„Antragsjahr 2027
115 Euro“.

e) In Nummer 5 wird in der Tabelle nach der Spalte für das Antragsjahr 2026 die folgende Spalte eingefügt:

„Antragsjahr 2027
210 Euro“.

f) In Nummer 6 wird in der Tabelle nach der Spalte für das Antragsjahr 2026 die folgende Spalte eingefügt:

„Antragsjahr 2027
150 Euro
50 Euro“.

g) In Nummer 7 wird in der Tabelle nach der Spalte für das Antragsjahr 2026 die folgende Spalte eingefügt:

„Antragsjahr 2027
40 Euro“.

7. In Anlage 6 wird in der Tabelle nach der Spalte für das Antragsjahr 2026 die folgende Spalte eingefügt:

„Antragsjahr 2027
44,58 Euro“.

8. In Anlage 7 wird in der Tabelle nach der Spalte für das Antragsjahr 2026 die folgende Spalte eingefügt:

„Antragsjahr 2027
100,25 Euro“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das GAP-Direktzahlungen-Gesetz gibt gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 2 vor, dass die indikativen Mittelzuweisungen für die Öko-Regelungen und die gekoppelten Zahlungen sowie die zugehörigen geplanten Einheitsbeträge in der GAP-Direktzahlungen-Verordnung festzulegen sind. Da bei Erlass der GAP-Direktzahlungen-Verordnung im Jahr 2021 davon ausgegangen worden war, dass sich die finanzielle Zuweisung für die Direktzahlungen im EU-Recht für das Jahr 2027 mit Blick auf den Übergang in die neue Förderperiode noch ändern könnte, wurden die Beträge zunächst nur bis einschließlich des Jahres 2026 fest-gesetzt. Von der nun im EU-Recht geschaffenen Möglichkeit, die Obergrenze für die Direktzahlungen in Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/2115 für das Antragsjahr 2027 anzupassen, wird jedoch kein Gebrauch gemacht. Damit müssen entsprechend den Vorgaben im GAP-Direktzahlungen-Gesetz die indikativen Mittelzuweisungen und die geplanten Einheitsbeträge für die Öko-Regelungen und für die gekoppelten Zahlungen auch für das Antragsjahr 2027 festgesetzt werden müssen, damit im Antragsjahr 2027 alle Direktzahlungen einschließlich der Zahlungen für die Öko-Regelungen und der gekoppelten Zahlungen den landwirtschaftlichen Betrieben gewährt werden können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Es werden die indikativen Mittel für die Öko-Regelungen und die gekoppelten Zahlungen festgelegt. Bei der Öko-Regelung Nummer 5 (Nachweis von vier Kennarten) gibt es vor allem im Antragsjahr 2026 eine deutlich höhere Nachfrage als bisher im GAP-Strategieplan angenommen. Der finanzielle Bedarf ist deshalb höher als in der bisherigen Planung zugrunde gelegt. Um Planung und Inanspruchnahme besser in Einklang zu bringen, wird die indikative Mittelzuweisung für diese Öko-Regelung durch Anhebung der geplanten Output-Werte erhöht. Bei Öko-Regelung 4 (Extensivierung Dauergrünland) ist es angezeigt, den Einheitsbetrag wieder auf den Betrag des Jahres 2023 anzuheben, weil die angestrebte Inanspruchnahme bisher nicht erreicht wurde.

Der geplante Einheitsbetrag für die Umverteilungseinkommensstützung für das Antragsjahr 2027 wird in Ansehung der tatsächlichen Inanspruchnahme berechnet.

Die Anrechnung von Leistungen der zweiten Säule auf das Budget für Öko-Regelungen wird entsprechend dem Beschluss der Agrarministerkonferenz vom 25. bis 26. März 2021 fort-geschrieben.

III. Exekutiver Fußabdruck

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte haben nicht wesentlich zum Inhalt dieser Verordnung beigetragen.

IV. Alternativen

keine

V. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz ergibt sich aus den in der Eingangsformel der Verordnung genannten Ermächtigungsgrundlagen des Marktorganisationsgesetzes und des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem EU-Recht vereinbar, sie hält insbesondere den Rahmen der Verordnung (EU) 2021/2115 ein. Sie ist mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VII. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung hat keine nachteiligen Auswirkungen auf das Ziel der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegende Verordnung ist im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da die Zielwerte des GAP-Strategieplans für Umwelt und Klima im Bereich der Landwirtschaft nach wie vor erreicht werden können. Insbesondere die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 2 „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“ wird durch die Verordnung gefördert.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

keine

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für den Bund ergibt sich kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

Für die Länder ergibt sich kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau. Es entstehen keine weiteren Kosten, insbesondere nicht für die mittelständische Wirtschaft.

6. Weitere Regelungsfolgen

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher. Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf gleichstellungspolitische oder demografische Fragestellungen.

VIII. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen werden im Rahmen der jährlichen Leistungsüberprüfung und der Evaluierung des GAP-Strategieplans für Deutschland überprüft.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses in Folge der Änderung unter Nummer 4.

Zu Nummer 2

§ 15 sieht eine Anrechnung von Agrarumweltleistungen der zweiten Säule auf das Budget für Öko-Regelungen vor. Diese Regelung wird für das Antragsjahr fortgeschrieben, da die Voraussetzungen, nämlich die entsprechenden Leistungen der Länder für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in der zweiten Säule, weiterhin vorliegen. (Ermächtigungsgrundlage: § 34 Absatz 3 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes)

Zu Nummer 3

Die Abschnittsüberschrift wird neu gefasst. Folgeänderung zur Änderung in Nummer 4

Zu Nummer 4

Nach § 21a wird ein neuer § 21b eingefügt. Nach dem GAP-Direktzahlungen-Gesetz sind für die Berechnung des Einheitsbetrags 2027 für die Einkommensgrundstützung die Antragszahlen des Jahres 2026 zugrunde zu legen. Die Umverteilungseinkommensstützung wird für die ersten Hektare der Betriebe gewährt. Daher muss die der Berechnung zugrundeliegende Hektarzahl für die Umverteilungseinkommensstützung mit der Berechnungsgrundlage für die Einkommensgrundstützung kongruent sein, sich also auch auf das Jahr 2026 beziehen. Abweichend von § 10 Absatz 1 und 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes wird deshalb der geplante Einheitsbetrag für die Umverteilungseinkommensstützung für das Antragsjahr 2027 in Ansehung der tatsächlichen Inanspruchnahme berechnet. (Ermächtigungsgrundlage § 34 Absatz 1 Nummer 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes). Daraus würde sich ein geplanter Einheitsbetrag von 83,62 Euro/ha für Gruppe 1 sowie für Gruppe 2 (weitere 20 Hektar) von 48,61 Euro/ha ergeben.

Zu Nummer 5

Für die in § 20 Absatz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes genannten Öko-Regelungen werden jeweils die indikativen Mittelzuweisungen in Euro für das Antragsjahr 2027 festgelegt. Bei der Öko-Regelung 4 (Extensivierung des Dauergrünlandes) erfolgt eine Erhöhung der indikativen Mittelzuweisung, um den geplanten Einheitsbetrag von 100 Euro je Hektar auf 115 Euro je Hektar zu erhöhen. In Ansehung der tatsächlichen Inanspruchnahme wird die indikative Mittelzuweisung für die Öko-Regelung Nummer 5 (Nachweis von vier Kennarten) im Vergleich zum Antragsjahr 2026 erhöht. (Ermächtigungsgrundlage § 6 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 4 Satz 1, § 8 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 und 2 des Marktorganisationsgesetzes, § 2 und § 20 Absatz 2 Nummer 2 GAP-Direktzahlungen-Gesetz).

Zu Nummer 6

Für die in § 20 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes genannten Öko-Regelungen werden die geplanten Einheitsbeträge für das Antragsjahr 2027 festgesetzt. Der geplante Einheitsbetrag für die Öko-Regelung Nummer 4 (Extensivierung Dauergrünland) wird gegenüber dem Antragsjahr 2026 erhöht und auf 115 Euro/Hektar Dauergrünland festgesetzt. (Ermächtigungsgrundlage § 6 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 4 Satz 1, § 8 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 und 2 des Marktorganisationsgesetzes, § 2 und § 20 Absatz 2 Nummer 3 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes).

Zu Nummer 7

Für die gekoppelten Zahlung für Mutterschafe und -ziegen wird der geplante Einheitsbetrag für das Antragsjahr 2027 festgesetzt. Im Vergleich zum Antragsjahr 2026 erhöht sich dieser Betrag, da die Direktzahlungen 2027 insgesamt steigen. Nach § 23 Absatz 1 GAP-Direktzahlungen-Gesetz beträgt die indikative Mittelzuweisung für die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen 1 Prozent der einschlägigen Zuweisung. Da diese für das Antragsjahr 2027 höher als für 2026 ist, erhöht sich die indikative Mittelzuweisung und damit auch der geplante Einheitsbetrag. (Ermächtigungsgrundlage § 6 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 4 Satz 1, § 8 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 und 2 des Marktorganisationsgesetzes, § 2 und § 24 Absatz 2 GAP-Direktzahlungen-Gesetz).

Zu Nummer 8

Für die gekoppelte Zahlung für Mutterkühe wird der geplante Einheitsbetrag für das Antragsjahr 2027 festgesetzt. Im Vergleich zum Antragsjahr 2026 erhöht sich dieser Betrag, da die Direktzahlungen insgesamt steigen. Nach § 27 Absatz 1 GAP-Direktzahlungen-Gesetz beträgt die indikative Mittelzuweisung für die Zahlung für Mutterkühe 1 Prozent der einschlägigen Zuweisung. Da diese für das Antragsjahr 2027 höher als für 2026 ist, erhöht sich die indikative Mittelzuweisung und damit auch der geplante Einheitsbetrag. (Ermächtigungsgrundlage § 6 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 4 Satz 1, § 8 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 und 2 des Marktorganisationsgesetzes, § 2 und § 28 Absatz 2 GAP-Direktzahlungen-Gesetz).

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.